

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 055/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 5

Biologie

Hinweis: Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 gilt, dass bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen absolviert/abgeschlossen werden und bereits erfolgreich nach den bisherigen Bestimmungen absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(2) Anlage 8

Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

- a) Abweichend von Punkt 1. gilt die neue Regelung in Anlage 8 Punkt 6. Satz 4 zur Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gemäß a) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Anlage 10

Informatik

- a) Abweichend von Punkt 1. werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21, die gemäß Antrag nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden und im Bachelorstudium bereits erfolgreich das Modul inf401 „Grundlagen der Theoretischen Informatik“ (ehemals „Theoretische Informatik II“) absolviert haben, können sich entsprechende Kompetenzen anrechnen lassen. Diese Studierenden können den Master of Education-Abschluss nur erlangen, wenn sie das Modul inf007 Informationssysteme I nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zweifächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) nachstudieren.

(4) Anlage 19

Sportwissenschaft/ Unterrichtsfach Sport

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul (spo730/spo740) nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 03.09.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 073/2018, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 093/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3 a

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für das Modul biw010, sofern in dem Modul (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 1, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.

3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 6 für das Fach Chemie.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Informatik mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 10 für das Fach Informatik.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Studierende, die im Bachelorstudium bereits erfolgreich das Modul inf401 „Grundlagen der Theoretischen Informatik“ (ehemals „Theoretische Informatik II“) absolviert haben, können sich entsprechende Kompetenzen anrechnen lassen.
 - Studierende, die im Bachelor-Studium das Modul inf007 Informationssysteme I nicht absolviert haben, können den Master of Education-Abschluss nur erlangen, wenn sie dieses Modul nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) nachstudieren.
- (3) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 folgende Regelungen:
- Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul sow112 ersetzt die Module sow271 oder sow113 oder sow261.
 - Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul sow720 ersetzt die Module sow113 oder sow261.
 - Bereits erfolgreich absolvierte Module ökb740, ökb750 und ökb760 ersetzen die Module ökb051, ökb060, ökb251 und ökb261.

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – Gym)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.09.2019

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 73/2018, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 93/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 27.08.2019 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

Abweichend von Punkt 1 gilt für Studierende des Faches Slavistik/ Unterrichtsfach Russisch mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20:

Im Rahmen der bisherigen Prüfungsordnung bereits absolvierte Module „Russisch 9“ bzw. „Russisch 10“ werden für die neuen Module „Russisch für Lehramt – Russisch 9“ bzw. für „Russisch für Lehramt – Russisch 10“ anerkannt.

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 74/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende des Faches Biologie im zweiten und höheren Fachsemester folgende Übergangsbestimmung:

Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der
Anlage 10 Informatik
Anlage 12 Mathematik

nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten und höheren Fachsemester befinden. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Semester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gelten für Studierende des Faches Mathematik im zweiten und höheren Fachsemester folgende Regelungen:

- Das Modul mat460 tritt außer Kraft, sofern dieses Modul noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Die Module mat420 und mat470 treten zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden.